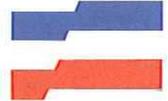


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1784

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Schröder, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 20. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Antrag einer Bundesratsinitiative zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung Gas Stellung nehmen zu dürfen (Drucksache 17/968). Nach dem Willen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN soll die Landesregierung aufgefordert werden, über eine Bundesratsinitiative eine Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Gas herbeizuführen mit dem Ziel, dass bis zu einer Verbrauchsgrenze von 500.000 kWh Gas p.a. der Kunde als Tarifikunde einzustufen ist. Mit Blick auf das wirtschaftspolitische und energierechtlich vorgegebene Ziel günstiger Energiepreise bin ich sehr an angemessenen Preisen für Strom und Gas interessiert und somit auch an einer Weiterentwicklung des Konzessionsabgabenrechts.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass Konzessionsabgaben von den Netzbetreibern an die Gemeinden für die überlassenen Wegerechte für Verlegung und Betrieb der Leitungen zu entrichten sind. Sie gehen in den Gaspreis ein, der vom Endverbraucher zu bezahlen ist. In Deutschland liegt der Gaspreis aktuell bei ca. 6 Cent je kWh.

Die Höhe der Konzessionsabgabe ist in der KAV begrenzt. Der zulässige Höchstbetrag für Haushaltskunden hängt insbesondere von der Art des Lieferverhältnisses ab:

- Sondervertragskunden: 0,03 Cent je kWh
- Tarifikunden: 0,22 bis 0,93 Cent je kWh – abhängig von der Einwohnerzahl und vom Verwendungszweck (Kochen und Warmwasser oder Sonstige). So etwa 0,33 Cent für Gas für Heizzwecke in Städten zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern.

Bei der Einstufung als Tarif- oder Sonderkunde greift die KAV auf das Energiewirtschaftsgesetz zurück.

- Tarifikunden sind Kunden in der Grund- bzw. Ersatzversorgungspflicht.
- Sondervertragskunden sind Kunden, die nicht Tarifikunde sind.

Die Intensivierung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten ist ein zentrales politisches Ziel auf nationaler und europäischer Ebene. Im Wettbewerb kann jeder Kunde seinen Strom- und Gaslieferanten frei wählen. Dabei ist festzustellen, dass bei Vertragsabschlüssen mit überregionalen oder bundesweit tätigen Gaslieferanten die Belieferung regelmäßig auf Basis von Sonderverträgen stattfindet. Zu beobachten ist ferner, dass auch Stadt- und Gemeindewerke, die Tarifikundenverträge verwenden, für Haushaltskunden zunehmend Sonderverträge anbieten. Ergebnis des Wettbewerbs ist folglich eine Zunahme der Sonderkundenverträge und ein Rückgang der Tarifikundenverträge. Zugleich kommt es nicht nur zu tendenziell niedrigeren Gaspreisen für die Verbraucher, sondern auch zu einem rückläufigen Konzessionsaufkommen der Kommunen.

Der Bundesgesetzgeber hatte 1999 und erneut 2005 in der Begründung zur Novelle der KAV festgestellt, dass er keine Absenkung des Konzessionsabgabevolumens wolle – aber auch keine Anhebung.

Für Strom soll dies dadurch erreicht werden, dass alle Haushalte mit einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh im Sinne der KAV als Tarifikunden gezählt werden. Für den Gasbereich wurde diese Regelung nicht übernommen. Hintergrund war die bundesweit höchst uneinheitliche „Konzessionsvertragslandschaft“ im Gasbereich: So stuft ein Teil der Kommunen Lieferungen an Haushaltskunden (insbesondere die Heizgaslieferungen) als Tariflieferungen ein, andere dagegen die gleichen Leistungen als Sondervertragslieferung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf folgende – vor allem wettbewerbsrechtlich motivierte – Regelung für den Gasbereich hinweisen:

- Stadtwerke, die sowohl Netzbetreiber als auch Lieferant sind, können von anderen Lieferanten für die Gas-Durchleitung an Haushaltskunden die gleiche Konzessionsabgabe (als Teil des Netzentgelts) verlangen, wie sie selbst für die Gaslieferungen zahlen. Dies gilt aber nur, wenn von den Stadtwerken ausschließlich Tarifverträge angeboten werden.
- Bietet ein Stadtwerk sowohl Tarif- als auch Sonderverträge an, um örtlich oder überregional auf den Wettbewerb reagieren zu können, gilt die Konzessionsabgabe von 0,03 Cent/kWh.

Es ist mit einem diskriminierungsfreien Wettbewerb nicht zu vereinbaren, von Konkurrenten höhere Konzessionsabgaben zu verlangen als von den eigenen Unternehmen.

Ich muss darauf hinweisen, dass die Einführung einer Mengenschwelle, wie sie für Stromlieferungen besteht, für zahlreiche Heizgaskunden, die bisher als Sondervertragskunden eingestuft sind, eine Preiserhöhung zur Folge hätte. – Für einen Musterhaushalt mit 20.000 kWh im Jahr würde ein Anstieg der Konzessionsabgabe von 0,03 auf 0,33 Cent je kWh eine Mehrbelastung von jährlich 60 Euro bedeuten.

Der Vorschlag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN steht folglich im Spannungsfeld zweier berechtigter, aber gegenläufiger politischer Ziele:

- der Einnahmesicherung der Kommunen auf der einen Seite und
- niedrigen Gaspreisen für die Verbraucher auf der anderen Seite.

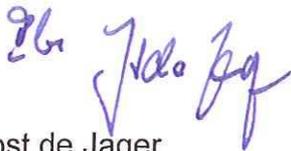
In meinen Augen müssen vor einer Entscheidung zentrale Fragen geklärt werden:

- Ist die Unterscheidung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden bei der Festlegung der Konzessionsabgabe angesichts zunehmenden Wettbewerbs wirklich zukunftsfähig?
- Wie viele bisherige Sondervertragskunden müssen als Tarifikunden eingestuft werden, um das Konzessionsaufkommen der Kommunen zu erhalten? Wie hoch ist die dafür adäquate Verbrauchsgrenze tatsächlich?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für die Gaspreise? Wie viele Haushalte sind betroffen? Gibt es Bevölkerungsgruppen, die besonders betroffen sind?

Die Gasversorgung unterlag und unterliegt nicht der Energieaufsicht des Landes Schleswig-Holstein, die die Struktur des Kundenkreises von Lieferanten beziehungsweise die Anzahl der Tarifikunden in Schleswig-Holstein hätte ermitteln können. Daher liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr entsprechende Informationen nicht vor.

Der richtige Rahmen, um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten und zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der Konzessionsabgabenverordnung zur Stabilisierung des Aufkommens für die Kommunen beitragen kann, ist die 2011 anstehende Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Jost de Jager